

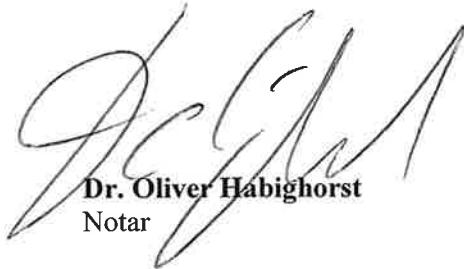
Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass der Wortlaut des nachstehenden Gesellschaftsvertrages
der

RADIO/TELE FFH GmbH

mit dem durch die Gesellschafterversammlung am 3. November 2021, UR-Nr.
522/2021, gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die
unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten
vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 23. November 2021



Dr. Oliver Habighorst
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

RADIO/TELE FFH GmbH

Mai 2021

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

RADIO/TELE FFH GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Vilbel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem 31. Dezember des betreffenden Jahres.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung dieser Gesellschaft.
2. Darüber hinaus sind Gegenstand des Unternehmens alle mit Abs. 1 zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Beteiligung an Unternehmen, die dem Betrieb von elektronischen und digitalen Medien aller Art, insbesondere dem Betrieb von Hörfunk und/oder Fernsehsendern dienen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter und Aufnahme

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.150 (in Worten: EUR einundfünfzigtausend-einhundertfünfzig) und ist voll einbezahlt.
2. Alleiniger Gesellschafter ist die

RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
("Kommanditgesellschaft")

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Der/die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass Geschäftsführer berechtigt sind, die Gesellschaft allein zu vertreten, ebenso, dass Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen und die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern bestimmen.

Der/die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

4. Der/die Geschäftsführer bedürfen in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung und Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten;
 - b) Erwerb und Verkauf von Gegenständen mit einem höheren Wert als EUR 50.000,00, soweit sie nicht Gegenstand eines bereits genehmigten Finanz- und Investitionsplans sind;
 - c) Einstellung von Arbeitnehmern sowie Bestellung von Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen, soweit diese nicht Gegenstand des bereits genehmigten Personalplans sind;
 - d) Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Lizenzverträgen mit einer Dauer von länger als drei Jahren oder einer Zahlungsverpflichtung von insgesamt über EUR 100.000,00 pro Jahr und von mehr als EUR 25.000,00 pro Jahr im Einzelfall sowie von strategisch relevanten Kooperationsverträgen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft, soweit sie nicht Gegenstand des bereits genehmigten Finanz-/Investitionsplans sind.

- e) Aufstellung des Finanz-, Investitions- und Personalplans;
- f) Aufnahme von Krediten und Hingabe von Darlehen, soweit sie nicht im genehmigten Finanzplan enthalten sind;
- g) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantieverpflichtungen jeder Art, soweit sie nicht im genehmigten Finanzplan enthalten sind;
- h) Erwerb anderer Unternehmen im Ganzen oder in Teilen;
- i) Gründung, Auflösung oder Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von sonstigen Beteiligungen aller Art;
- j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
- k) Einräumung von Beteiligungen an Vermögen, Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft;
- l) Zusicherung von Ruhegehältern, Schaffung von Pensions- und Unterstützungskassen und Einrichtungen ähnlicher Art;
- m) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten, insbesondere der Stimmrechte, bei Beteiligungen an anderen Gesellschaften, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die oben unter lit. a) bis lit. l) beschrieben

sind, sowie bei der Bestellung von Geschäftsführern in Beteiligungsgesellschaften an denen die Gesellschaft oder die Kommanditgesellschaft eine Beteiligung von mindestens 50% hält.

§ 6 Verfüγungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zusammen mit der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Verwendung und gegebenenfalls die Verteilung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der/des Geschäftsführer(s) sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
2. Die Gesellschafterversammlung ist durch den/die Geschäftsführer mit einer Frist von drei Wochen durch Email einzuberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgezählt. Bei der Einberufung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben sowie die Punkte der Tagesordnung zu bezeichnen, über welche Beschluss gefasst werden soll.

3. Den Vorsitz in Gesellschafterversammlungen führt der zu wählende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden.
4. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese soll mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Tagesordnung und Anträge;
 - c) Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

5. Solange die Kommanditgesellschaft Alleingeschafterin der Gesellschaft ist, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an und aus den Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der Kommanditgesellschaft wie folgt:
 - a) Anstelle der Gesellschafterversammlung entscheidet der Gesellschafterausschuss der Kommanditgesellschaft über
 - die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft sowie den Abschluss, die Änderung und Beendigung der mit ihnen zu treffenden dienstvertraglichen Vereinbarungen;

- die Erteilung von Zustimmungen gemäß § 5 Abs. 4 dieses Vertrages.
- b) In allen übrigen Fällen entscheidet anstelle der Gesellschafterversammlung eine Versammlung der Kommanditisten der Kommanditgesellschaft, insbesondere bei folgenden Beschlussgegenständen:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - die Entlastung der Geschäftsführer;
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 6.
- c) Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses der Kommanditgesellschaft – ersatzweise sein Stellvertreter – tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 3 bzw. 4.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben sich insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.

§ 8 Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung

(Jahresabschluss) samt einem Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich oder durch Gesellschafterbeschluss angeordnet ist, aufzustellen. Die Handelsbilanz soll der für körperschaftssteuerliche Zwecke aufzustellenden Steuerbilanz entsprechen, soweit nicht zwingende steuerrechtliche oder handelsrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

2. Der von dem/den Geschäftsführer(n) aufgestellte Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gesellschafterbeschluss angeordnet ist.
3. Der/die Geschäftsführer haben dem Gesellschafterausschuss der Kommanditgesellschaft den Jahresabschluss und den ggfls. erforderlichen Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach dessen Aufstellung bzw. nach Eingang des ggfls. erforderlichen Prüfungsberichts, mindestens aber für zehn Tage zur Stellungnahme vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss nebst ggfls. erforderlichem Prüfungsbericht und Vorschlag zur Gewinnverwendung ist mit der Stellungnahme des Gesellschafterausschusses den Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht oder möglichst nahekommt.
3. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zur Gesellschaft nicht geregelt sind, gilt die gesetzliche Regelung. Etwaige Lücken sind im Wege der Ergänzung in einer den Gesellschaftszweck fördernden Weise auszufüllen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, 24.11.2021

Dr. Oliver Habighorst, Notar